

## Liebe Leser\*innen!

„im (Straf)prozess nicht allein“ so würden wir als heftverantwortliche Redakteur\*innen nach unserer Auseinandersetzung mit diesem Themenschwerpunkt in wenigen Worten das Unterstützungspotential beschreiben, das eine Psychosoziale Prozessbegleitung für Mädchen\* und Frauen\* hat, die nach erlittener sexualisierter Gewalt bzw. anderen schweren Straftaten vor Gericht als Nebenkläger\*innen eine Zeug\*innenaussage machen: ihnen steht in allen Phasen des Strafprozesses eine Begleiter\*in zur Seite, die nur für sie und ihre Bedürfnisse da ist. Parteiliches Handeln, das die Selbstbestimmung von Mädchen\* achtet und diese unterstützt, macht das pädagogische Selbstverständnis feministischer Mädchen\*arbeit aus. Daher haben wir uns für das Thema interessiert und wir freuen uns, in dieser *BEM-Betrifft Mädchen* das Handlungsfeld der Psychosozialen Prozessbegleitung entstehungsgeschichtlich, institutionell, praxisbezogen und unter bestimmten Kritikperspektiven vorzustellen. Doch zunächst: worum handelt es sich?

*„Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde für die Strafprozessordnung ein neues Instrument eingeführt. Ab dem 1. Januar 2017 haben nach der Strafprozessordnung § 406g besonders schutzbedürftige Verletzte einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens, die sogenannte Psychosoziale Prozessbegleitung.“* (siehe Beitrag von Doğan-Alagöz und Frese in diesem Band)

Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann (unter anderem) auch als eine feministische Errungenschaft bezeichnet werden, da sie auf Grund der langjährigen politischen Arbeit engagierter Berater\*innen und Jurist\*innen aus dem Kontext der Arbeit gegen sexualisierte Gewalt (wie Mädchen\*häuser, Notrufe u. a.), durch die rechtliche Absicherung eine Unterstützung verletzter Zeug\*innen vor Gericht ermöglicht. In der Praxis mit den Mädchen\* bedeutet das z. B.

„Brücke, Dolmetscher\*in, Informant\*in, Lots\*in, Bodyguard, Taschentuchhalter\*in, Ermöglicher\*in“ zu sein – in diesen Funktionen beschreiben die Autor\*innen dieses Heftes ihre Rolle.

Prozessbegleitung wird „schon immer“ von Fachberatungsstellen für Opfer z.B. sexualisierter oder rassistischer Gewalt durchgeführt. Durch die gesetzliche Verankerung wurden jedoch ab 2017 wichtige Dinge abgesichert: das Recht auf Anwesenheit während der Verhandlung, die Kostenfreiheit für verletzte Zeug\*innen, die Finanzierung der Arbeit durch das Justizministerium, die Etablierung einer obligatorischen Weiterbildung zur Zertifizierung der Begleitung. Mit dieser Institutionalisierung existieren also zwei Formen der Unterstützung vor Gericht nebeneinander: die „Psychosoziale Prozessbegleitung“ (PsPB) und die Begleitungen, die einschlägige Beratungsstellen nach wie vor anbieten. Außer dem Beitrag der Opferberatung Rheinland (s.u.) sind die Artikel dieser *BEM* aus dem Kontext der PsPB verfasst – im Einzelnen:

Eine umfassende thematische Einführung übernimmt *Iris Stahlke*, die Grundsätze und Ziele sowie die historische Entwicklung dieses noch relativ neuen Angebotes vorstellt. Da die Psychosoziale Prozessbegleitung an der Schnittstelle zwischen Sozialer Arbeit und Justiz verortet ist, wird bei der Beschreibung des Arbeitsfeldes auf beide Professionen Bezug genommen. Die nächsten drei Beiträge geben Einblick in die Arbeit von Institutionen, die Psychosoziale Prozessbegleitung anbieten.

*Sylvia Ramdohr* von der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt des Vereins Wildwasser Magdeburg e.V. beschreibt die Entstehung und Umsetzung des Angebots und geht dabei besonders auf die wichtige Trennung von Beratung und Begleitung ein.

*Andrea Behrmann* von der Fachberatungsstelle Violetta e.V. gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen Hannover behandelt die spezifi-

sche Professionalität, die Psychosoziale Prozessbegleitung von Kindern verlangt: dazu gehören juristisches und traumapsychologisches Wissen sowie kindergerechte Methoden der Gesprächsführung.

*Fabian Reeker* und *Katherina Savchenka* von der „Opferberatung Rheinland“ Düsseldorf gehen dann auf die Prozessbegleitung bei rechten Gewalttaten ein. Aus der Perspektive einer bewusst nicht-neutralen Begleitung (im Unterschied zur Psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g Strafprozessordnung) reflektieren sie die Herausforderungen, denen Betroffene rechter Gewalt im Kontext juristischer Prozesse ausgesetzt sind – z. B. wenn es zum Phänomen der Täter\*innen – Opfer – Umkehr kommt.

Es folgen zwei Texte, die Perspektiven beteiligter Akteur\*innen einnehmen.

Im Interview mit *Ulrike Graff* (*BEM-Betrifft Mädchen*) berichtet *Maria Therre* vom Mädchenhaus Bielefeld e.V. aus ihrer langjährigen Erfahrung als Begleiterin von Mädchen\* und jungen Frauen\*. Zentrale Themen dabei sind: Motive der Mädchen\* für eine Anzeige, der Gerechtigkeitsbegriff von Mädchen\* gegenüber dem der Justiz sowie „stumme Zeugin“ sein.

Die produktiven Effekte Psychosozialer Prozessbegleitung aus der Perspektive einer Staatsanwältin legt dann *Dagmar Freudenberg* dar. Sie erklärt dabei u. a. die Rolle der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und begründet anhand der Situation verletzter Zeug\*innen vor Gericht, warum die Psychosoziale Begleitung insbesondere für Mädchen\* und Frauen\* wichtig ist.

In der Rubrik „*Wie wir das sehen*“ konnten wir Statements von Mädchen\* und junge Frauen\* sammeln, in denen sie darüber sprechen, welche Bedeutung eine Psychosoziale Begleitung für sie hatte.

Die zwei anschließenden Beiträge nehmen Kritikperspektiven auf das Thema ein.

*Dilek Doğan-Alagöz* und *Valentina Frese* diskutieren die Konzepte Intersektionalität und Social Justice im Hinblick auf die Psychosoziale Prozessbegleitung. Sie geben

diesbezüglich rassismuskritische Hinweise für Qualitätsstandard und Praxis der Arbeit.

*Manu Ela Ritz* berichtet dann im Interview mit *Gülay Türk* (*BEM-Betrifft Mädchen*), warum sie sich mit dem Thema Adultismus (Diskriminierung junger Menschen durch Erwachsene) beschäftigt. Sie entwickelt adultismuskritische Anregungen für eine kindergerechte(ere) Justiz sowie für Psychosoziale Prozessbegleiter\*innen.

Auf die Ebene der berufspolitischen Vernetzung geht abschließend *Katharina Amon* ein. Sie ist seit 2022 im Vorstand des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung bpp e.V. und stellt u. a. die grundlegenden Qualitätskriterien des Verbandes und seinen fachpolitischen Forderungskatalog zur Weiterentwicklung der Arbeit vor.

Zum Schluss zwei Hinweise zur sprachlichen Form der Artikel. Zum einen zeigt sich in einigen Texten die Fachsprache der Justiz. In der Redaktion haben wir gemerkt, dass wir damit nicht vertraut sind und beim Lesen leicht einmal „ausgestiegen“ sind. Zum anderen: Eine gegenderte Schreibweise war in diesem Heft besonders schwierig und ist in keiner Weise konsistent. Wir hatten den Eindruck, dass eine egalitäre Verwendung des „\*“ z. B. bei „Täter\*innen“ und Richter\*innen reale Geschlechterungleichheiten verdecken kann. Gleichzeitig ist unser Anliegen, weitgehend alle geschlechtlichen und sexuellen Selbstverständnisse mit zu berücksichtigen. In dieser Ambivalenz haben wir entschieden, je nach Kontext unterschiedliche Schreibweisen zu verwenden.

Und – da es so viele engagierte Beiträge gab, hat Juventa zugestimmt, das Heft um 16 Seiten aufzustocken, danke dafür! Wir hoffen, mit dieser Ausgabe der *BEM* zur Bekanntheit dieses in vieler Hinsicht spannenden Arbeitsfeldes, das auch Teil von Mädchen\*arbeit ist, beitragen zu können.

Eine interessante Lektüre wünschen  
*Gülay Türk* und *Ulrike Graff*